

Protokoll der Verkehrssicherheitskommission Spiekeroog vom 12. Oktober 2017

<p>III / 01: Eingabe bzw. Grund der Bereisung</p>	<p>Überprüfung der Notwendigkeit der</p> <ol style="list-style-type: none"> a) vorhandenen Verkehrszeichen b) tatsächlich vorhandenen Beschilderung c) Ausstattung und Größe der Verkehrszeichen <p>Die Verkehrsberweisung auf der Insel Spiekeroog wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in verschiedene Bereiche eingeteilt. Zunächst wurde eine Inselbefahrung (a) vorgenommen, damit die Freiwillige Feuerwehr ihre Probleme aufzeigen konnte. Anschließend folgte eine Befahrung der Insel zur Inspektion der vorhandenen und notwendigen Verkehrszeichen (b). In Anschluss daran wurden aktuelle Fragen und Probleme (c) angesprochen. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:</p>	<p>VBA vom / Anschreiben an</p>
<p>Ergebnis VSK / Verkehrsberweisung III / 01 (a):</p> <p>Bei der Befahrung mit dem Feuerwehrwagen wurde deutlich, dass aufgrund der Größe des Feuerwehrwagens diese erhebliche Probleme beim Befahren einiger Inselstraßen hat, weil gesetzlich vorgesehene Sicherheitsabstände und das sog. Lichtraumprofil auf Spiekeroog nicht eingehalten werden. So wurde unter anderen bemängelt, dass im Seitenraum die Ruhebänke teilweise derart aufgebaut wurden, dass die Sitzflächen in die Fahrbahn hineinragen Auch weisen vorhandene Hecken eine zu große Höhe auf, die zurückgeschnitten werden müssen. Des weiteren ragen einige Straßenschilder und andere Verkehrszeichen sowie andere, verkehrsbehördlich nicht angeordnete Zeichen derart in den öffentlichen Verkehrsraum, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs stark gefährdet ist.</p> <p>Bei öffentlichen Verkehrsflächen muss der der Luftraum über den Fahrbahnen mindestens bis 4,50 Meter, über Geh- und Radwegen bis mindestens 2,50 Meter Höhe von überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden: das so genannte „Lichtraumprofil“. Gleichzeitig sind Bäume auf ihren Zustand, insbesondere auf Standsicherheit, zu untersuchen und dürres Geäst beziehungsweise dürre Bäume ganz zu entfernen. Der Bewuchs ist entlang der Gehwege bis zur Gehweghinterkante zurück zu schneiden. Bei Fahrbahnen ist ein seitlicher Sicherheitsraum von mindestens 0,75 Meter einzuhalten. Sofern ein Bordstein vorhanden ist, kann der Sicherheitsabstand vom Fahrbahrand auf 0,50 Meter reduziert werden. Bei Radwegen beträgt der seitliche Sicherheitsabstand 0,25 Meter. An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Hecken, Sträucher und andere Anpflanzungen stets so niedrig gehalten werden, dass eine ausreichende Übersicht für die Kraftfahrer gewährleistet ist. Diese Anpflanzungen dürfen im Allgemeinen nicht höher als 80 cm sein.</p> <p>Ragen Pflanzen, Verkehrszeichen oder sonstige Hinweisschilder zu weit in den öffentlichen Verkehrsraum hinein, bestehen Gefahren für Fußgänger, Radfahrer und Kfz-Verkehr. Sichtverhältnisse werden eingeschränkt, Verletzungsgefahren steigen, Beschädigungen an Fahrzeugen drohen.</p> <p>Der Überhang von Anpflanzungen und das nicht ordnungsgemäße Aufstellen von Verkehrszeichen und sonstigen Hinweisschildern</p>	<p>Die Gemeinde berichtet der Verkehrsbehörde bis zum 30.06.2018 über das Veranlasste.</p>	

<p>stellen überdies auch eine Verkehrsgefährdung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) dar: Demnach ist es gemäß § 32 Abs. 1 der StVO verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Die Problemstellungen wurden vom Ortsbrandmeister Herrn Holger Keil anschaulich dargestellt und inhaltlich begründet. Nicht gefolgt werden konnte der Äußerung des Herrn Keil, dass er erwarte, dass die aufgezeigten Mängel innerhalb eines Monats beseitigt werden müssen, da Spiekeroog ansonsten über keine Feuerwehr verfüge, da die Feuerwehrleute dann ihr Amt niederlegen würden. Diese Äußerung war nicht sachgerecht und fehl am Platze!</p> <p>Die Gemeinde hat sich alle notwendigen Gefahrenstellen notiert und wird die Verkehrsbehörde zu gegebener Zeit über das Veranlassen in Kenntnis setzen.</p>	
<p>Ergebnis VSK / Verkehrsbereisung III / 01 (b):</p> <p>Während der 2. Rundfahrt wurden die von der Polizeistation Spiekeroog gemeldeten Problemstellen in Augenschein genommen. Vorweg ist festzustellen, dass die überwiegende Anzahl der vorgefundenen Verkehrszeichen nicht die richtige Güte, Größe, Aufstellhöhe und Aufstellmaße aufweisen. Diesem Protokoll liegt eine Kopie mit Allgemeinen Hinweisen zu Verkehrsschildern bei. Die Gemeinde hat sich die einzelnen Standorte notiert und wird zu gegebener Zeit für einen ordnungsgemäßen Austausch sorgen.</p> <p>Verkehrsbehördliche Anordnungen zum Aufstellen, Abbauen oder Versetzen von Verkehrszeichen dürfen grundsätzlich nur auf Antrag unter Vorlage der genauen Bezeichnung des entsprechenden Verkehrszeichens erteilt werden. Dem Antrag ist ein konkreter Lageplan mit Standort des betreffenden Verkehrszeichens beizufügen.</p> <p>Die einzelnen Problemstellen wurden angefahren, besichtigt und werden nachfolgend erläutert. Ob und wie diese Ergebnisse oder Hinweise umgesetzt werden sollen, muss die Gemeinde als Straßenbausträger antragsgemäß mit den entsprechenden Unterlagen auf den Weg bringen.</p>	<p>VBA vom / Anschreiben an</p>
<p>III / 01 (ba): Wüppspoor:</p> <p>Das vorhandene Verkehrszeichen VZ 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge) in Kombination mit dem Verkehrszeichen 262 (Verbot für Fahrzeuge über angegebene tatsächliche Masse - 6 t) ist abgängig und sollte ersetzt werden. Aufgrund des auf der gesamten Insel Spiekeroog bestehenden Kraftfahrzeugverkehrsverbotes wurde der Gemeinde geraten, die bestehende Verkehrszeichenkombination um das Zusatzzeichen „gesamte Insel“ zu ergänzen. Zweckmäßig und zulässig wäre es, wenn die gesamte neue Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel (Größe 1) aufgebracht werden würde.</p>	<p>Folgt die Gemeinde dem Vorschlag entsprechende Anträge an die Verkehrsbehörde zu richten.</p>
<p>III / 01 (bb): Spielplatz:</p> <p>Das vorhandene Verkehrszeichen „Spielplatz“ steht an der Zuwegung zum Spielplatz und soll hier entfernt und direkt am Spielplatz neu platziert werden. Die Zuwegung zum Spielplatz sollte mit Verkehrszeichen 239 (Gehweg) beschildert werden.</p>	<p>Sollte die Gemeinde dieser Empfehlung folgen, wäre ein Antrag hierfür Voraussetzung.</p>

<p>III / 01 (bc): Fahrverbot für Radfahrer – Noorderloog + Noorderpadd im Dorfkern Punkte 1-4: Das vorhandene zeitliche Fahrverbot für Radfahrer wird überwiegend nur angeordnet nicht immer aber auch aufgehoben. Aus verschiedensten Gründen bietet sich hier eine Inseinheitliche Verbotzeit von 10 – 19 Uhr an. Die Schildergröße könnte auch hier auf Größe I reduziert werden. Eine Kombination auf einer weißen Trägertafel mit Vor- und Rückseite (Beginn und Ende) bieten sich hier an.</p>	<p>Sollte die Gemeinde dem Vorschlag der Verkehrssicherheitskommission folgen, wäre ein entsprechender Antrag erforderlich</p>
<p>III / 01 (bd): sog. „Schlachterkurve“: In der unübersichtlichen scharfwinkeligen Kurve schneiden Radfahrer häufig die Fahrbahn. Hierbei kommt es häufig nicht nur mit Fußgängern zu brenzlichen Situationen. Die Gemeinde erwägt hier ein Verkehrsspiegel zu installieren. Die Mitglieder der Verkehrssicherheitskommission rieten auch aus haftungsrechtlichen Gründen von einer Installation eines Verkehrsspiegels ab. Antrag hierfür wurde eine mittige Fahrstreifenbegrenzung (Verkehrszeichen 295) auf die Straße aufzubringen und durch Fahrradpiktogramme den Fahrbahnverlauf zu verdeutlichen.</p>	<p>Sollte die Gemeinde dieser Empfehlung folgen, wäre ein Antrag hierfür Voraussetzung.</p>
<p>III / 01 (be): sog. „Kussallee“: Die sog. „Kussallee“ verbindet die Straße Süderloog 19 und Noorderloog 20. Es handelt sich um eine nicht gewidmete Zuwegung, so dass Verkehrszeichen nicht anzuordnen sind. Aufgrund der geschilderten Umstände (schlechte Sichtverhältnisse) wurde der Gemeinde geraten in eigener Regie hier beidseitig das Verkehrszeichen 205 (Vorfahrt gewähren) auf die Zuwegung aufzubringen und somit die Verkehrsteilnehmer zu einer erhöhten Aufmerksamkeit zu ermahnen. Eine verkehrsbehördliche Anordnung ist hierfür nicht erforderlich.</p>	
<p>III / 01 (bf): Slurpad Der Slurpad ist nach der Einmündung Lütt Slurpad mit Verkehrszeichen 254 (Verbot für Radfahrer) beschildert. Nach der Einmündung Lütt Slurpad verkleinert sich die Straßenbreite deutlich. Gleichzeitig möchte die Gemeinde die Radfahrenden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten auf der Insel anders an den Strand leiten und möchte diesen Weg wie folgt beschildern: Verkehrszeichen 239 (Gehweg), Verkehrszeichen 1022-10 (Radfahrer frei), Verkehrszeichen 1040-30 (Zeitliche Befristung 19 – 10 h) sowie Verkehrszeichen 1026-39 (Betriebs- und Versorgungsdienst frei). Zweckmäßig und zulässig wäre es, wenn die gesamte neue Verkehrszeichenkombination auf einer weißen Trägertafel (Größe I) aufgebracht werden würde.</p>	<p>Im Falle der tatsächlichen Umsetzung wäre ein entsprechender Antrag an die Verkehrsbehörde erforderlich.</p>
<p>III / 01 (bg): Hundestrand und Dünenübergangsweg Sonderweg Reiter Die Polizeistation Spiekeroog weist aufgrund der sehr schmalen Wegverhältnisse und der kaum vorhandenen Sichtverhältnisse auf Probleme in diesem Bereich hin. Eine Lösung dieses Problems konnten die Mitglieder der Verkehrssicherheitskommission nicht erzielen. Dieser Bereich soll sowohl von der Gemeinde als auch von der Polizeistation zunächst weiter beobachtet und ggfls. dann erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	
<p>III / 01 (bh): Slurpad Höhe Strandhalle Hier befinden sich nicht genehmigte Hinweisschilder im öffentlichen Verkehrsraum. Die Mitglieder der Verkehrssicherheitskommission baten die Gemeinde hier tätig zu werden und zu veranlassen, dass dieses Hinweisschild aus dem öffentlichen Verkehrsraum (Versetzen auf eine Entfernung 1,50 m neben dem Weg) entfernt wird. Gleichzeitig klärt die Gemeinde mit dem Grundstückseigentümer die Notwendigkeit des vorhandenen Zaunes, der nach Ansicht der VSK – Mitglieder entfernt werden könnte.</p>	<p>Die Gemeinde teilt das Ergebnis der Verkehrsbehörde zu.</p>

<p>III / 01 (bi): Dünenweg – Zuwegung zum Strand: Ein Befahren des Dünenweges ist kaum möglich. Die Gemeinde sollte hier als Straßenbaulastträger nach einer Lösung suchen. Die Zuwegung zum Strand kann wegen des nicht genehmigten Schilderwaldes und der Nichteinhaltung der Schleppkurven kaum befahren werden. Die Gemeinde muss mit dem Schilderaufsteller sprechen und hier kurzfristig eine Lösung herbeiführen (z.B. Aufstellung einer mit der Gemeinde und der Verkehrsbehörde abgestimmten Hinweistafel).</p>	<p>Sobald die Angelegenheit geklärt ist, setzt sich die Gemeinde mit der Verkehrsbehörde in Verbindung.</p>
<p>III / 01 (bj): Zuwegung Kurpark: Poller und ähnliche Absperrrichtungen sollen das Befahren bestimmter Verkehrsflächen durch Kraftfahrzeuge verhindern. Solche Hindernisse sind jedoch oft für Radfahrende eine potenzielle Unfallquelle, vor allem dann,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Radfahrende in Gruppen unterwegs sind, • wenn eine solche Stelle von vielen Radfahrenden gleichzeitig genutzt wird (beispielsweise zu Stoßzeiten der Berufspendler), • wenn Radfahrende mit Anhänger unterwegs sind und • wenn diese Hindernisse – die Poller – nicht ausreichend gekennzeichnet sind. <p>Deshalb gibt es in den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) klare Vorgaben zur Gestaltung und zu den Einsatzgrenzen solcher Absperrungen. In einem Grundsatzurteil hat das Oberlandesgericht Rostock 2004 festgestellt, dass unzureichend gekennzeichnete Sperrpfosten eine klare Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Kommunen darstellen.</p> <p>Immer wieder ein Ärgernis für Radfahrer stellen die sog. Umlaufsperrn, auch Schikane oder Drängelgitter genannt, dar. Dass diese nicht nur ärgerlich, sondern häufig sogar gefährlich sind und zudem unzulässig, wird im folgenden erläutert.</p> <p>Umlaufsperrn wurden auf Radwegen oder kombinierten Fuß-/Radwegen meist errichtet, um Radfahrer vor Kreuzungen zum Absteigen zu zwingen und so angeblich die Verkehrssicherheit zu erhöhen, oder um auf dem Weg verbotene Verkehrsmittel fernzuhalten.</p> <p>Die Aufmerksamkeit wird auf die Umlaufsperrn statt auf die eigentliche Gefahr gelenkt! Zudem stellen Umlaufsperrn eine nicht akzeptable Behinderung für Fußgänger mit Kinderwagen, Rollstuhlfahrer sowie Radfahrer (besonders mit Packtaschen, Kinder- oder Lastenanhängern, Liegeräder oder Tandems) dar. Oft sind Umlaufsperrn so dimensioniert, das solche Gespanne gar nicht hindurchpassen können! Besonders ärgerlich ist dies natürlich, wenn man den Radweg an seinem Ende nicht mehr verlassen kann. Abkuppeln des Anhängers, Umtragen der Sperre (ohne Helfer?), oder gar Umkehren ist die häufige Folge, wobei ein Umkehren dann rechtswidrig ist, wenn es sich um einen Einrichtungsweg handelt. So wird man als Radfahrer zum Verstoß gegen Vorschriften gezwungen!</p> <p>Rechtliche Situation: Für den allgemeinen Verkehrsraum gibt es keinerlei zwingende Vorschriften für eine Aufstellung von Umlaufsperrn. Im Gegensatz hierzu verbietet § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO) "...Gegenstände auf Straßen zu bringen..., wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann." Die vorgeschriebene Mindestbreite von benutzungspflichtigen Radwegen beträgt laut Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO, §2 Absatz 4: mindestens 1,50m für einen Einrichtungsweg, für einen gemeinsamen Geh- und Radweg innerorts mind. 2,50m, außerorts mind. 2,00m, sowie für einen Zweirichtungsweg mindestens 2,00m. Ergänzend ist zusätzlich gefordert, dass: "... die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist". Das ist der Fall wenn: "....er (der Radweg) ausreichend breit, befestigt und einschließlich einem Sicherheitsraum frei von Hindernissen beschaffen ist." Umlaufsperrn stellen also gleich in mehrfacher Hinsicht einen Verstoß gegen geltendes Recht dar!</p>	<p>Die Gemeinde teilt der Verkehrsbehörde zeitnah mit, welche Maßnahme hier ergriffen werden soll.</p>

<p>Mögliche Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersatzloser Entfall der Umlaufsperr • Ersatz der Umlaufsperr durch Pfosten. <p>Pfosten müssen stets (vor allem auch in der Dunkelheit) gut sichtbar sein (umlaufende reflektierende Markierung rot-weiß). Umliegbare Pfosten sind sehr gefährlich, es sollten nur feststehende oder herausziehbare mit bodengleich eingesetzter Hülse verwendet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lichte Weite der Umlaufsperr mindestens 1,50m (s.o. rechtliche Vorschriften, ermöglicht sicheres Durchfahren, auch mit Fahrradanhänger und ist eng genug, um auch schmale KFZ zurückzuzhalten) <p>Bei Wegen mit Gegenverkehr muss ein einzelner Pfosten (alternativ: Schildermasten, ebenfalls mit umlaufender, reflektierender Markierung rot-weiß) als "Fahrbahnteiler" genau in der Mitte stehen (ggf. ergänzt durch zwei weitere Pfosten rechts und links neben dem Weg), niemals 2 Pfosten, die dann genau in den Fahrspuren stehen!</p>	
<p>III / 01 (bk): Bi d'Utkiek:</p> <p>Die Straße Bi d'Utkiek lässt aufgrund der Breite kaum Begegnungsverkehr zu. Wegen der sehr engen Bebauung ist ein Ausweichen ebenfalls nicht möglich. Probleme tauchen bei Einsatzfahrten der Feuerwehr, der Nutzung der Straße durch den Islandhof als „Ausreitstrecke“ und wegen der hohen Fußgängerzahl in den Urlaubsmonaten auf. Die Gemeinde ist Eigentümer des nördlich dieser Straße angrenzenden Flurstücks. Ein Ausweiten der Straße nicht kaum möglich, da sich auf diesem Teilstück ein Waldchen befindet. Um die Verkehrssicherheit der Teilnehmer dennoch zu verbessern schlägt die Verkehrssicherheitskommission der Gemeinde vor zur prüfen, ob nicht eine Einbahnstraßenregelung in Erwägung gezogen werden könnte. Die Gemeinde wird entsprechende Gespräche führen.</p>	<p>Die Gemeinde kommt zeitnah auf die Angelegenheit zurück.</p>
<p>III / 01 (bl): Weg um die Kirche:</p> <p>Der Weg um die Kirche gehört der Gemeinde und ist leider nicht aus allen Richtungen als Gehweg ausgeschildert. Dort, wo das Verkehrszeichen 239 (Gehweg) fehlt, sollte es nachgebessert werden.</p>	<p>Die Gemeinde wird den entsprechenden Antrag bei der Verkehrsbehörde einreichen.</p>
<p>III / 01 (bm): Wüppspoor:</p> <p>Auf der Straße Wüppspoor kommt es zu den Fährankunft und -abfahrtszeiten zu Problemen mit den Verkehrsteilnehmern. Fußgänger nutzen in beiden Fahrtrichtungen jeweils die gesamte Fahrbahnbreite. Somit ist die Verkehrssicherheit stark beeinträchtigt. Die Beteiligten haben mehrere Überlegungen ausdiskutiert und raten der Gemeinde:</p> <p>Aufgrund der gemessenen Fahrbahnbreite von 09,00 m bietet sich an, eine mittige Fahrstreifenbegrenzung (Verkehrszeichen 295) auf die Straße aufzubringen. Durch diese vorgenommene Trennung könnte der Fußgängerverkehr von den „Fahrenden“ getrennt werden. In Fahrtrichtung Hafen sollte der rechte Fahrstreifen den Radfahrenden und den E – Karren vorbehalten werden. Aufgrund der verbleibenden Fahrbahnbreite von 4,50 m dürfte aufgrund der Fahrzeugabmessungen Fahrverkehr in beiden Fahrtrichtungen problemlos möglich sein. Der in Fahrtrichtung Hafen links gelegenen Teil sollte dem Fußgängerverkehr vorbehalten werden und durch einzelne Piktogramme (Fußgänger – jeweils aus beiden Laufrichtungen angedeutet) verdeutlicht werden. Als Pilotprojekt</p>	<p>Sollte die Gemeinde dieser Empfehlung folgen, wäre ein Antrag hierfür Voraussetzung.</p>

sollte diese Maßnahme zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren erprobt werden.	
<p>III / 01 (ca): 6 t. Regelung: Herr Oltmanns von der Verkehrsbehörde des Landkreises wies darauf hin, dass in den derzeitigen Ausnahmegenehmigungen die Tatsache der 6 t. - Regelung auf Spiekeroog nicht aufgeführt wird. Für zukünftige Anträge wird von der Verkehrsbehörde die entsprechende Ausnahmegenehmigung nach Rücksprache mit der Gemeinde geändert werden.</p>	
<p>III / 01 (cb): Neubau Mehrfamilienhäuser - Noorderpad: Die Nordseebad Spiekeroog GmbH hat für den Neubau von 3 Mehrfamilienhäusern eine Vollsperrung des Weges Noorderpad beantragt. Herr Oltmanns teilte hierzu mit, dass die Nordseebad Spiekeroog GmbH hierzu nicht antragsberechtigt ist. Der Antrag muss von der ausführenden Firma bei der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises Wittmund eingereicht werden. Die ausführende Firma hat inzwischen den Antrag eingereicht.</p>	Der Landkreis Wittmund hat zwischenzeitlich die Verkehrsbehörden für die Vollsperrung des Weges Noorderpad am 20.10.2017 erteilt.
<p>III / 01 (cc): Anschaffung größerer Anhänger: Aufgrund der Neuausrichtung der Logistikkonzepte der Frischemärkte und Speditionen auf Spiekeroog ist darüber zu entscheiden, ob auf Spiekeroog Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 11.990 kg eingesetzt werden dürfen. Technisch ist es zulässig, dass E-LKW's diese Anhänger ziehen. Da nach der Richtlinie für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrsverbot auf Spiekeroog vom 25.07.2007 Anhänger nur 2,10 m breit sein dürfen, ist hierfür ein Grundsatzbeschluss des Inselrates notwendig</p>	Der Bürgermeister wird einen Grundsatzbeschluss vorbereiten und in Absprache mit der Verkehrsbehörde notwendige Auflagen und Bedingungen festlegen.
<p>III / 01 (cd): Gefahrenstelle schlechte Wegstrecke Westend Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass dieses Verkehrszeichen Grundsätzlich nur für ein halbes Jahr aufgestellt werden und die Gefahrenstelle zeitnah bereinigt werden sollte.</p>	
<p>III / 01 (ce): Anfragen nach der Nutzung eines Elektromobiles „Krankenfahrrad“: Die Anfrage nach der Nutzung eines Rollstuhls im öffentlichen Verkehrsraum wurde wie folgt erläutert: Für die Ausstattung und Zulassung von Rollstühlen bestehen in den Regelwerken des Straßenverkehrsrechts (Straßenverkehrsordnung (StVO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) und die gegenwärtig noch existierenden noch existierenden mit der Verkehrsbehörde die Straßenzulassungsordnung (StVZO) einige Sondervorschriften. Die dort meist als „motorisierter Krankenfahrrad“ bezeichneten Elektrorollstühle sind nach der Fahrzeug-Zulassungsverordnung Aufnahme in die Richtlinien Kraftfahrzeuge, für die einige Ausnahmeregelungen gegenüber den übrigen Kraftfahrzeugen getroffen werden. Sämtliche Elektrorollstühle sind Kraftfahrzeuge im Sinne der StVZO, auch ein Zimmer- Elektrorollstuhl, der auf öffentlichen Wegen Kraftfahrzeugverkehrsverbote verwendet wird! Sie unterliegen mit Ihrem Fahrzeug der Straßenverkehrsordnung, weshalb der Elektrorollstuhl, sobald er ins auf Spiekeroog öffentlichen Verkehr eingesetzt wird, mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet sein muss. Dazu gehören die Fahrscheinwerfer, die Rückleuchten, die Blinker und Rück- und Seitenstrahler (Reflektoren).</p>	Die Gemeinde Spiekeroog überprüft nach Rücksprache mit der Verkehrsbehörde die Aufnahme in die Richtlinien des Allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrsverbote auf Spiekeroog.

<p>§ 2 Satz 13 FZV definiert Elektro-Rollstühle bzw. motorisierte Krankenfahrstühle als „einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm“. Diese Definition betrifft auch Zimmer- Elektrorollstühle, wenn sie auf öffentlichen Wegen verwendet werden.</p> <p>Gleichwohl waren sich die Teilnehmer der Verkehrssicherheitskommission darüber einig, Behinderten die Nutzung der Insel durch ein Krankenfahrstuhl zu ermöglichen – ohne einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen zu müssen.</p> <p>Die Gemeinde prüft, ob und wie eine Änderung der Richtlinie des Allgemeinen Kraftfahrzeugverkehrsverbotes auf der Insel Spiekeroog umgesetzt werden kann.</p> <p>Bis dahin soll Behinderten die Nutzung mit einem E – Krankenfahrstuhl ermöglicht werden, wenn diese nachweisen: a) Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis über die Straßenzulassung als Krankenfahrstuhl sowie b) Vorlage des Behindertenausweises der nutzenden Person.</p>	<p>Die Gemeinde reicht den entsprechenden Fortbildungsnachweis bei der Verkehrsbehörde ein.</p>
<p>III / 01 (cf): erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit eingesetzter Mitarbeiter:</p> <p>Die Gemeinde wurde darauf hingewiesen, dass Eingriffe in den öffentlichen Verkehrsraum z. B. durch Bauarbeiten nur durch die Verantwortliche durchgeführt werden dürfen, die die Qualifikation nach den Vorgaben des MVAS 99 (Merkblatt über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen) vorweisen können. Dagegen der Mitarbeiter des Bauhofes nicht über eine solche Qualifikation verfügt wurde angeregt, diesen entsprechend fortbilden zu lassen.</p>	<p>Die Gemeinde reicht den entsprechenden Fortbildungsnachweis bei der Verkehrsbehörde ein.</p>